## Gemeinde Walzbachtal

## Satzung

Zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier - und Fleischuntersuchung, die Trichinenuntersuchung und die unschädliche Beseitigung von untauglichen Fleisches (Fleischuntersuchungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12.12.1994 (Gesetzblatt, Seite 653 ) und dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 13.7.1995 folgende Satzung beschlossen:

## Aufhebung

Nach Wegfall der Zuständigkeit durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz wird die Fleischuntersuchungsgebührensatzung vom 10.12.1987 aufgehoben.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.7.1995 in Kraft.

Walzbachtal, den 14. 7. 95

Mahler Bürgermeister